

Ortssatzung  
über besondere Anforderungen an die Baugestaltung  
der Gemeinde Steinhorst Landkreis Gifhorn

P r ä a m b e l

Kraft § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 werden zur Verwirklichung einer einwandfreien baulichen Gestaltung auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I. S.938) im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn durch Beschluß des Rates der Gemeinde Steinhorst vom 13.2.67 folgende besondere Anforderungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen und die Grundstückseinfriedigungen gestellt:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Baugebiet des Bebauungsplanes "Auf der Bunte".  
Das Baugebiet und seine Grenzen sind in dem Bebauungsplan "Auf der Bunte i.M. 1:1000 vom 23.8.66 zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Baukörper

1. Die Dächer sind als Satteldach bzw. Walmdach auszubilden. Die Dachneigung muß 25 - 50 Grad betragen. *Dabei sind Gruppen von mindestens 4 Häusern mit etwa der gleichen bei Dachneigungen von 40-50 Grad*
2. Drempel sind nur *bei Dachneigungen von 40-50 Grad* zulässig, wenn der Kniestock, *4 Häusern mit etwa der gleichen Dachneigung zu bilden.* innen von Oberkante Erdgeschoßdecke aus gemessen, nicht mehr als 0,80 m hoch ist und das Dach soweit heruntergezogen wird, daß die Dachrinnen etwa in Höhe der Erdgeschoßdecke liegen.
3. Dachaufbauten dürfen nicht länger als die Hälfte der Traufenlänge sein.
4. Schornsteine sind so anzuordnen, daß sie am First oder dicht daneben austreten.
5. Die Außenwände sind in hellgetönten Farben zu gestalten.

§ 3

Nebengebäude, Garagen und Außenanlagen

1. Nebengebäude (auch Garagen) haben sich den Hauptgebäuden in Material und Farbgebung anzupassen und sich in ihren Maßen diesen unterzuordnen.
2. Die Grundstückseinfriedigungen an der Straßenfront und seitlich bis an die Verlängerung der hinteren Hausfront sind als Holzzaun (Jäger oder Lattenzaun) oder als Hecke bis zu einer Gesamthöhe von 0,8 m auszuführen, die Sockelhöhe darf 30 cm nicht überschreiten. Die Einfriedigungen zu den Nachbargrundstücken sind bis zu einer Höhe von 1,50 m und bei Hühnerhaltung bis zu 2,00 m zulässig.

- 3. Oberirdische Leitungen, Antennen und derg., die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind im Benehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde so anzuordnen, daß sie nicht störend und auffällig wirken.

§ 4

Nichtbefolgung

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 500,-- angedroht. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds.GVBl. S.79).

§ 5

Ausnahmen

Über Ausnahmen in Fällen unvertretbarer Härte entscheidet im Rahmen der Bauordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg vom <sup>30.5.1962</sup> ~~1.5.1932~~ die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Gemeinde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen: Steinhorst, den 13.2.67.....

Genehmigt

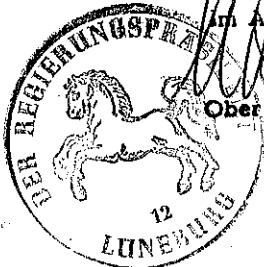
gemäß § 3 (1) der Verordnung über  
Gestaltung vom 10. 11 1936.

Der Regierungspräsident  
Bezirk für Städtebau u. Ortsplanung  
Az: 2 14 H4a-Gi III/III

Lüneburg, den 6. NOV. 19. 67

im Auftrage:

Oberbaurat



*[Handwritten Signature]*  
.....  
Bürgermeister/Gemeindedirektor

